



An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 W i e n

per e-mail voraus: beate.schaffer@bmf.gv.at

Wien, am 08.05.2001
Dr. Seitz/sst/fmag.doc

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)
GZ 23 1009/8-V/14/01**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Gesetzentwurfes und erlauben uns, wie folgt auszuführen:

Zu Art I – Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz:

Grundsätzlich möchten wir betonen, dass eine effektive Finanzmarktaufsicht einen wesentlichen Faktor für die internationale Beurteilung des österreichischen Finanzmarktes darstellt. Was die Organisationsform an sich anbelangt, kann diese besser von den betroffenen Unternehmen bzw. deren spezifischen Interessenvertretungen beurteilt werden, die praktische Erfahrungen mit der bisherigen Aufsichtstätigkeit haben. Angesichts der in den Erläuterungen angegebenen Kostenschätzung muss allerdings schon einleitend die Frage nach Synergie-Effekten und Sparsamkeit der Verwaltung bei der vorgeschlagenen Organisationsform gestellt werden. Der Entwurf verschweigt sich auch völlig hinsichtlich einer Aufgabenteilung zwischen Oesterreichischer Nationalbank und der neuen Finanzmarktaufsichtsbehörde und sich allenfalls daraus ergebender Folgewirkungen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zum Kurztitel:

Warum wird hier ein Mehrzahlwort verwendet?

Zu § 8 – Aufsichtsrat:

Nicht zuletzt aus Gründen der Kostenkontrolle (siehe u.) müssten auch Vertreter der beaufsichtigten Unternehmen als Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen werden.

Zu § 12 – Beirat:

Im Anschluss an die Ausführungen über die Kostentragung (siehe u.) ist zu fordern, dass der Beirat auch eine Stellungnahme zum Finanzplan abgeben sollte.

Zu § 14 – Personal:

Der Vorstand ist nach Abs 1 berechtigt, Angestellte „in der erforderlichen Anzahl“ anzustellen. Was „erforderlich“ ist, stellen offenbar nur Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam fest und die Beaufsichtigten sind zur Kostentragung verpflichtet. Eine nicht gerade befriedigende Rechtslage.

Zu § 16 – Aufsicht des BMF:

Nach Abs 3 kann der Finanzminister Verordnungen der FMA wegen Gesetzeswidrigkeit aufheben. Wir halten diese Vorschrift verfassungsrechtlich für bedenklich, da keine nachfolgende Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof möglich ist, d.h. keine Kontrolle, ob die VO tatsächlich rechtswidrig und die Aufhebung durch den Bundesminister für Finanzen gesetzeskonform war.

Zu § 19 - Kostentragung:

Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass im Jahr 2005 voraussichtlich mit Gesamtaufwandskosten von nahezu 30 Millionen Euro zu rechnen ist. Nähere Hinweise, warum Kosten in dieser Höhe anfallen und wie sie sich aus Personal- und Sachaufwand zusammensetzen, enthält der Gesetzentwurf nicht, auch keine Begründung, warum die geschätzten Kosten offensichtlich wesentlich höher als die derzeit anfallenden Aufwandskosten sein werden. Auch wenn eine effektive Kapitalmarktaufsicht im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegt, scheinen uns die angenommenen Kosten doch einigermaßen überhöht, es müsste nach dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung auch mit einem geringeren Betrag das Auslangen gefunden werden. Demgegenüber ist eher zu befürchten, dass bei fehlender gesetzlicher Kostenbegrenzung die Kosten gegenüber dem geschätzten Betrag noch weiter ansteigen werden. Dazu kommt, dass der Bund einen Anteil von lediglich ca. 10 % der Kosten tragen soll. Da es sich bei den Aufgaben der neuen Behörde nicht nur um Tätigkeiten im Interesse der beaufsichtigten Unternehmen handelt, sondern ein gesamtstaatliches Interesse besteht, müsste der Anteil der Öffentlichen Hand an der Kostentragung jedenfalls überwiegen. Weiters müsste die Kostentragung des Bundes in einem Prozentsatz des Aufwands definiert werden und nicht in Form eines Fixbetrages, um auf diese Weise sicherzustellen, dass auch der Bund ein Interesse an einer sparsamen Gestion hat. De facto wäre es ja so, dass Vorstand und Aufsichtsrat den Finanzplan einschließlich Investitions- und Stellenplan beschließen, beide Organe werden aber praktisch vom Bund bestellt, ein Art Kontrollinstanz hinsichtlich der Kostenentwicklung besteht daher ex ante nicht. Die ex post Kontrolle durch den Rechnungshof erscheint uns nicht ausreichend. Das Minimalerfordernis wäre eine Vertretung der Beaufsichtigten im Aufsichtsrat.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist geradezu ein Paradebeispiel für die Notwendigkeit und auch Machbarkeit einer detaillierten Abschätzung der Gesetzesfolgekosten für die Unternehmen, wie sie von der Industriellenvereinigung seit Jahren gefordert wird.

Zu § 24 – Abgabenbefreiung:

Es scheint überaus fraglich, ob durch den 2. Satz tatsächlich sichergestellt werden kann, dass dadurch eine Belastung mit Umsatzsteuer vermieden wird. Dazu kommt, dass das Umsatzsteuergesetz den Begriff „Kreditinstitut“ als Bezeichnung für eine bestimmte Art von Unternehmer gar nicht verwendet.

**Zu Art II – Änderung des Bankwesengesetzes (§ 62a) und
zu Art XVI – Änderung des Handelsgesetzbuches (§ 275 Abs 2):**

Wir sprechen uns dafür aus, dass auch in Zukunft eine Haftungsbegrenzung für den Abschlussprüfer in allen Fällen von Fahrlässigkeit vorgesehen wird. Wir verweisen hiezu auf die deutsche Rechtslage und die Überlegungen hiezu im Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTrAG). Dort führt das dt. BM der Justiz aus, dass eine unbeschränkte Haftung nicht sachgerecht ist, weil die Risiken einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung viel zu hoch sind, um sie privatrechtlich tätig werdenden Personen zumuten zu können. Sie vermittelt auch den irreführenden Eindruck einer Art Garantiehaftung für den Fortbestand geprüfter Unternehmen. Eine unbegrenzte Haftung könnte den Berufsstand in seiner Existenz gefährden. Die Versicherbarkeit wäre nicht mehr gewährleistet. Hinzuzufügen wäre noch, dass auch die Kosten für Versicherungen auf relativ hohe Haftungsbeträge auf die prüfungspflichtigen Unternehmen überwältzt werden müssten, es käme damit zu merklichen Kostenmehrbelastungen ohne dass im konkreten Schadensfall tatsächlich eine ausreichende Haftung sichergestellt wäre. Eine unbegrenzte Haftung ist ja wohl nicht versicherungsfähig.

Was die Unterscheidung der Haftungsgrenzen zwischen börsennotierten Unternehmen und nicht börsennotierten anlangt, so ist dies aus haftungsrechtlichen Gründen zwar nicht ganz einsichtig, falls im übrigen aber die deutsche Regelung hinsichtlich der Haftungsbeschränkung in jedem Fall von Fahrlässigkeit übernommen wird, müsste auch diese Unterscheidung akzeptiert werden. Gegen die vorgesehenen betraglichen Haftungsgrenzen bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Wir empfehlen uns

mit vorzüglicher Hochachtung

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Wolfgang Seitz e.h.

Mag. Markus Fichtinger e.h.

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.